V E R E I N B A R U N G

über

den Ausbau der Kreisstraße K 513 und weitere Maßnahmen als Voraussetzung für die Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage Asse II

(Ausbauvertrag)

(Stand: 06. November 2023)

zwischen

dem **Landkreis Wolfenbüttel**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, vertreten durch die Landrätin, Frau Christiana Steinbrügge

- im folgenden „**Landkreis**“ genannt -

und

der **Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)**, Eschenstraße 55, 31224 Peine, vertreten durch die Geschäftsführung, Frau Iris Graffunder (Vorsitzende der Geschäftsführung), Frau Marlis Koop und Herrn Dr. Thomas Lautsch,

- im folgenden „**Vorhabenträgerin**“ genannt -

ENTWURF zur Finalisierung

Inhalt

Präambel 1
§ 1 Gegenstand des Vertrages 3
§ 2 Art und Umfang des Ausbaus der Verkehrsanlage 3
§ 3 Ausschreibung, Vergabe, Planung und Bauleitung 5
§ 4 Baudurchführung 6
§ 5 Haftung und Verkehrssicherung 6
§ 6 Abnahme 7
§ 7 Gewährleistung 7
§ 8 Übernahme der Verkehrsanlagen der K513 sowie des Geh- und Radweges 8
§ 9 Urheberrechte und Nutzungsrechte 8
§ 10 Grundstücke Dritter 9
§ 11 Kostentragung 10
§ 12 Schlussbestimmungen 10
§ 13 Wirksamwerden 12
Anlage 1 – Planungsbereich 13
Anlage 2 – Textliche Beschreibung der Trasse (Variante 1) 14
Anlage 3 – Textliche Beschreibung der Trasse (Variante 2) 16

Präambel

Die Vorhabenträgerin betreibt die Schachtanlage Asse II und ist gesetzlich nach § 57 b AtG verpflichtet, diese Schachtanlage unverzüglich stillzulegen. Dazu sollen vorher die in der Schachtanlage eingelagerten radioaktiven Abfälle zurückgeholt werden. Die Rückholung setzt unter anderem die Errichtung eines neuen Schachtes 5 sowie zahlreicher übertägiger und untertägiger Anlagen voraus und ist mit sehr umfangreichen Bauarbeiten und einem erheblichen Baustellenverkehr verbunden.

Die Schachtanlage Asse II wird durch die Kreisstraße K 513 erschlossen, die die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt mit der Gemeinde Vahlberg verbindet und im Eigentum und in der Straßenbaulast des Landkreises steht. Untersuchungen im Zuge der Vorbereitung der Rückholung haben ergeben, dass der Ausbauzustand der K 513 schon für die notwendigen Errichtungsmaßnahmen unzureichend ist. Sowohl die aktuelle Querschnittsbreite (Begegnungsfall LKW-LKW) als auch der vermutete Fahrbahnaufbau sind für einen erhöhten Schwerlastverkehr nicht ausgelegt. Dies ist insbesondere mit Blick auf den erwarteten Baustellenverkehr während der Errichtungsphase von Relevanz. Zugleich wäre eine Ertüchtigung auch für das Notfallkonzept (Auslegungsüberschreitender Lösungszutritt AÜL) vorteilhaft, da auch in diesem Fall ein erhöhtes LKW-Aufkommen erwartet wird. Daher soll die Kreisstraße ausgebaut und um einen Geh- und Radweg erweitert werden (im Weiteren zusammen als Ausbau bezeichnet). Dies muss möglichst kurzfristig geschehen, da mit den Bauarbeiten zur Vorbereitung der Rückholung zeitnah begonnen werden soll. Neben der Ertüchtigung in der vorhandenen Trasse wird zusätzlich die Möglichkeit einer alternativen Einmündung in die K 20 untersucht.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit diesem Vertrag keinerlei Festlegung oder Präjudiz für eine zukünftige Nutzung der K 513 im Rahmen der Rückholung bewirkt oder bezweckt wird, die über die o. g. Errichtungsmaßnahmen hinausgehen. Dies gilt u.a. für die Fragen einer möglichen Unterbrechung der K 513 oder eines zukünftigen Transportes zurückgeholter Abfälle. Die Klärung dieser Fragen erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, beim dringend erforderlichen Ausbau der K 513 einvernehmlich zusammenzuarbeiten und die dafür zu erledigenden Aufgaben sachgerecht untereinander aufzuteilen. Vorgesehen ist, dass die BGE die Ausschreibung und Umsetzung der Planung und des Ausbaus der Kreisstraße mit Geh- und Radweg einschließlich der Finanzierung übernimmt, während der Landkreis in Ausübung seiner Funktion als Planfeststellungsbehörde und Straßenbaulastträger für die erforderliche Planfeststellung des Ausbauvorhabens sowie den Flächenerwerb (s.u.) zuständig ist.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Leistungen zum Ausbau der K 513 einschließlich des Geh- und Radweges, insbesondere die Planungs- und Bauleistungen, von der BGE nicht selbst mit eigenem Personal erbracht werden, sondern von der BGE im Wettbewerb unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen ausgeschrieben und vergeben werden. Entsprechendes gilt für das erforderliche Projektmanagement, insbesondere für die Koordinierung der Planung, Bauausführung und Abrechnung der Bauleistungen.

ENTWURF zur Finalisierung

Der Landkreis wird der Vorhabenträgerin die Kreisstraße K 513 und die für deren Ausbau erforderlichen, im Eigentum des Landkreises stehenden angrenzenden Flächen für und während der Ausbaus kostenfrei zur Verfügung stellen und die Kreisstraße im Vertragsgebiet nach ihrem Ausbau insbesondere wieder in seine Verkehrssicherung und Unterhaltung übernehmen. Die Flächen verbleiben während der Ausbaumaßnahmen im Eigentum und mittelbaren Besitz des Landkreises, die Vorhabenträgerin erhält nur ein vorläufiges (unmittelbares) Besitzrecht. Die verkehrsbehördlichen Anordnungen zur Verkehrsführung während der Baudurchführung sind mit den Ausschreibungsunterlagen zu planen, auszuschreiben und von den bauausführenden Auftragnehmern der BGE umzusetzen. Die Zuständigkeit für die Anordnung liegt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises. Die Verkehrssicherung des Baustellenbereiches obliegt der Vorhabenträgerin, aber nur für den von den Bauarbeiten betroffenen Bereich. Gleiches gilt für den Unterhalt der Straße außerhalb des Baustellenbereiches.

Grundstücke, die für die Realisierung des Ausbaus beansprucht werden müssen und weder im Eigentum der Parteien noch im Eigentum des Bundes stehen, werden auf Kosten der Vorhabenträgerin zugunsten des Landkreises erworben. Die Verhandlungen werden federführend durch die Vorhabenträgerin geführt.

Mit den Bauarbeiten zum Ausbau der Kreisstraße K 513 einschließlich des Rad- und Gehweges darf die Vorhabenträgerin erst beginnen, nachdem der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau bestandskräftig geworden ist und alle Verträge über den Ausbau mit den Subunternehmern, Lieferanten und sonstigen Unternehmen abgeschlossen sind

Dies vor Augen, schließen die Parteien diesen Vertrag:

ENTWURF zur Finalisierung

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vorhabenträgerin übernimmt die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Ausbaus der Kreisstraße K 513 einschließlich seiner Finanzierung (nachfolgend kurz „Ausbau“ genannt) nach Maßgabe dieses Vertrages. Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan bzw. den in den **Anlagen 2 und 3** dargestellten Varianten. Es wird nur eine der beiden Varianten für den Anschluss der K 513 an die K 20 realisiert. Die Vorhabenträgerin führt die Alternativenprüfung durch und stimmt sich über das Ergebnis und die endgültige Festlegung des Vertragsgebietes mit dem Landkreis ab. Das Vertragsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auf die nicht von den Anlagen 1 bis 3 umfassten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren Lage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestimmt werden kann.

(2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zum eigenverantwortlichen Ausbau im Vertragsgebiet gemäß §§ 2 bis 4 dieses Vertrages im eigenen Namen und auf eigene Kosten. Der Landkreis ist einverstanden, dass die Vorhabenträgerin die Kreisstraße K 513 gemäß diesem Vertrag ausbaut und wird ihr die Straße für die Zwecke dieses Vertrages überlassen. Der Inhalt des vom Landkreis noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses ist beim Ausbau zu beachten.

(3) Zur Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag werden die Vertragsparteien vertrauensvoll und wohlwollend zusammenarbeiten und sich bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich auszuräumen. Der Landkreis wird die Vorhabenträgerin im Übrigen bei der Erfüllung dieses Vertrages bestmöglich unterstützen, insbesondere soweit für die Durchführung der Maßnahmen Verkehrsbeschränkungen oder andere hoheitliche Maßnahmen erforderlich sind. Der Landkreis wird der Vorhabenträgerin ferner alle ihm im Bestand vorliegenden Informationen und Unterlagen über die Kreisstraße K 513 und über potenzielle Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in seinem Kreisgebiet liegen, für die Zwecke der Planung des Ausbaus zur Verfügung stellen, soweit dies von der Vorhabenträgerin für notwendig erachtet wird.

(4) Die Parteien arbeiten transparent zusammen. Der Landkreis erhält über den Projekt-Datenraum „DALUX“ jederzeit Zugriff auf aktuelle Projektdokumente, Protokolle und Planungsstände und erhält die Möglichkeit seinerseits an Planungs- und Projektbesprechungen teilzunehmen. Mindestens zum Abschluss jeder Leistungsphase wird seitens der BGE der Landkreis aktiv auf die aktuellen Arbeitsergebnisse hingewiesen und eine partnerschaftliche Freigabe durchgeführt.

ENTWURF zur Finalisierung

§ 2 Art und Umfang des Ausbaus der Verkehrsanlage

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Ausbau der K 513 nach diesem Vertrag in einem Neubau bzw. in der grundhaften Erneuerung und Verbreiterung der Fahrbahnen, der Straßenentwässerung, Straßenbeschilderung und des Straßenbegleitgrüns sowie in den damit im Zusammen-

hang stehenden notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (z.B. Anlagen der Grundstücksentwässerung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gas- und Elektrizitätsversorgung,Telekommunikation, Lärmschutz[1]) gemäß der Beschreibung in den **Anlagen 2 und 3** und unter Beachtung der Vorgaben des noch vom Landkreis zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses besteht. Ferner umfasst der vereinbarungsgemäße Ausbau eine planfeststellungsgerechte Neuerrichtung eines begleitenden Geh- und Radwegs sowie die Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

(2) Der Landkreis wird der Vorhabenträgerin im Rahmen seiner Zuständigkeit die für den Ausbau notwendigen öffentlich-rechtlichen Gestattungen, insbesondere den Planfeststellungsbeschluss, so schnell wie möglich nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin zur Verfügung stellen. Dazu wird er den von der Vorhabenträgerin erstellten und mit ihm abgestimmten Plan für den Ausbau zum Gegenstand eines Planfeststellungverfahrens machen, dieses unter Nutzung aller rechtlich zulässigen Beschleunigungsmöglichkeiten betreiben und auf dieser Basis den Plan als Planfeststellungsbehörde feststellen, sofern Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Der Ausbau der K 513 und des Geh- und Radweges ist in Qualität und Ausstattung so zu planen und auszuführen, wie es heutigen Anforderungen entspricht. Er muss den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Verkehrsanlagen entsprechen.

(4) Für den Ausbau der K 513 und des Geh- und Radweges gelten insbesondere die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012). Für den Radweg werden darüber hinaus die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) berücksichtigt. Der Umfang des Ausbaus, insbesondere die Fahrbahnbreite, die Ausbauqualität und die Materialien für die in das Eigentum des Landkreises zu übernehmende Verkehrsanlage müssen diesen und im Übrigen üblichen Standards entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, das auf der K 513 zukünftig in erheblichem Umfang Schwerlastverkehr stattfinden wird.

(5) Einzelheiten der von der Vorhabenträgerin bei der Planung und Durchführung des Ausbaus zu beachtenden Anforderungen an den zukünftigen Ausbauzustand der Verkehrsanlage teilt der Landkreis der Vorhabenträgerin innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden dieses Vertrages schriftlich mit. Dies beinhaltet auch mögliche Hinweise des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V. (ADFC).

(6) Der Geh- und Radweg ist in einer Mindestbreite von 2,50 m in Asphaltbauweise auszuführen mit jeweils 0,5 m breitem Bankett aus Mineralgemisch. Der Aufbau des Radwegs erfolgt gemäß ERA mit mindestens 40 cm Gesamtaufbaustärke, wobei die Tragfähigkeit des Planums gemäß ZTVE nachzuweisen ist. In Abhängigkeit von der Auswahl einer der unter § 1 (1) genannten Varianten

[1] Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden u. a. auch die Belange des Immissionsschutzes betrachtet.

ENTWURF zur Finalisierung

umfasst die Planung auch eine Radwegführung von der zukünftigen Einmündung K 513 / K 20 bis zum vorhandenen Radweg entlang der B 79.

(7) Die Vorhabenträgerin übernimmt auch die rechtzeitige Baufeldfreimachung der für den Ausbau in Anspruch genommenen Grundflächen.

(8) Zwischen der K 513 und dem Radweg wird ein Grünstreifen angelegt, der auch die für die Entwässerung der Fahrbahn und des Radwegs erforderlichen Seitengräben beinhalten kann.

(9) Die Pflanzung von Baumreihen bedarf einer Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit (z. B. Sichtdreiecke).

§ 3 Ausschreibung, Vergabe, Planung und Bauleitung

(1) Die Vorhabenträgerin ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 2 GWB. Sämtliche von ihr nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden unter Beachtung der für sie geltenden Beschaffungsregeln, insbesondere aus der vom BMU genehmigten Verfahrensanweisung Beschaffungsordnung der BGE und somit auch von GWB, VgV, UVgO und VOB/A durchgeführt.

(2) Bezüglich der Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien stimmt sich die Vorhabenträgerin jeweils im Vorfeld der durchzuführenden Auftragsvergaben mit dem Landkreis ab.

(3) Sofern bei Vergaben von Leistungen keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten durchzuführen ist, stimmt sich die Vorhabenträgerin mit dem Landkreis über die Planungsbüros ab, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

(4) Die Entwurfs- und die Ausführungsplanung für den Ausbau bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises, soweit sie nicht bereits Bestandteil dieses Vertrages sind und soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wozu der Landkreis insbesondere Ermessensnormen so auszulegen hat, dass die Umsetzung dieses Vertrags im Sinne der Planung der Vorhabenträgerin bestmöglich erfolgt. Eine Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landkreis einen Monat nach Vorlage der Planungen durch die Vorhabenträgerin seine Zustimmung nicht ausdrücklich unter Berufung auf konkrete Gründe verweigert.

(5) Etwa erforderlich werdende Katastervermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit dem Landkreis abzustimmen.

ENTWURF zur Finalisierung

§ 4 Baudurchführung

(1) Auf den gesperrten Bereichen sorgt die Vorhabenträgerin für Winterdienst.

(2) Die Vorhabenträgerin hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass etwaige Versorgungseinrichtungen (z.B. Abwasser-, Wasserversorgungs-, Wärmeversorgungs-, Strom-, Telefonanschlussleitungen), die im Bestand in der K 513 verlegt sind oder in die K513 und dem Geh- und Radweg verlegt werden müssen, so rechtzeitig verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der auszubauenden K 513 einschließlich des Geh- und Radweges nicht behindert und ein Aufbruch der fertiggestellten Anlagen ausgeschlossen wird.

Sollten beim Ausbau Koordinierungsprobleme etwa mit den Versorgungsunternehmen auftreten, wird der Landkreis die Vorhabenträgerin bestmöglich im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen und insbesondere an Abstimmungen mit anderen Versorgungsträgern aktiv mitwirken.

(3) Mutterboden, der bei der Durchführung der Ausbaumaßnahmen im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Vertragsgebietes bedarf der Zustimmung des Landkreises.

(4) Der Baubeginn ist dem Landkreis einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Beauftragten des Landkreises, der Versorgungsträger und die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Baustelle für die Verkehrsanlage nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen örtlichen Bauleitung zu den üblichen Baustellenzeiten zu betreten, die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Der Beauftragte des Landkreises ist ferner berechtigt, an jour-fix-Terminen wie Baubesprechungen für den Ausbau der Verkehrsanlage teilzunehmen und Auskünfte einzuholen. Er erhält über den Projektdatenraum „DALUX“ zudem die Möglichkeit, aktuelle Baubesprechungsprotokolle zu sichten. Die Parteien arbeiten eng zusammen mit dem Ziel, Mängel und Anpassungswünsche so rechtzeitig gemeinsam festzustellen bzw. abzustimmen und daraus resultierende Maßnahmen umzusetzen, dass Ablaufstörungen im Rahmen der Planungs- und Bauphase minimiert werden und die nachlaufenden Abnahmen der Verkehrsanlage mit minimalsten Beanstandungen durchgeführt werden kann.

§ 5 Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Ausbauarbeiten vor Ort an bis zur Abnahme der jeweiligen Verkehrsanlage übernimmt die Vorhabenträgerin im Vertragsgebiet und insbesondere im Baustellenbereich die Verkehrssicherungspflicht.

ENTWURF zur Finalisierung

(2) Die Vorhabenträgerin haftet bis zur Abnahme der jeweiligen Verkehrsanlage durch den Landkreis für Schäden, die durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entstehen und für solche Schäden, die infolge der Ausbaumaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder an anderen Sachen des Landkreises verursacht werden. Die Vorhabenträgerin stellt den Landkreis insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse an der Verkehrsanlage.

Der Landkreis erklärt im Gegenzug, dass er für das in Anlage 1 bezeichnete Vertragsgebiet, insbesondere für die vorhandene Verkehrsanlage und den darunterliegenden Boden sämtliche Informationen zu Medien im Baugrund sowie sämtliche im Zusammenhang mit Altlasten im Bestand vorliegenden Informationen vollumfänglich zur Verfügung gestellt hat und dass alle bisherigen Maßnahmen hinsichtlich Altlasten fachgerecht und vollständig den Gesetzen entsprechend umgesetzt und dokumentiert worden sind. Die weitere Beprobung des Straßenkörpers (soweit dieser Rückzubauen ist) sowie der sonstigen gebundenen und ungebundenen Schichten obliegt der Vorhabenträgerin.

(3) Eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtungen wird vom Landkreis nicht gefordert.

§ 6 Abnahme

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, gegenüber ihren Auftragnehmern bei Bauleistungen – Planungsleistungen können auch formlos abgenommen werden – eine förmliche Abnahme zu verlangen. Die Vorhabenträgerin teilt dem Landkreis das Abnahmeverlangen unverzüglich nach Kenntniserlangung mit und vereinbart mit dem Auftragnehmer und dem Landkreis einen gemeinsamen Abnahmetermin. Der Landkreis nimmt an den förmlichen Abnahmen teil und erhält die Möglichkeit, von ihm erkannte Mängel geltend zu machen. Sofern die Leistung frei von wesentlichen Mängel ist, wird die Leistung von der Vorhabenträgerin und gleichzeitig vom Landkreis gegenüber der Vorhabenträgerin abgenommen. Die Abnahme durch den Landkreis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Landkreis nach der Übernahme der jeweiligen Verkehrsanlage (siehe § 8) in der Lage sein muss, unabhängig von der Vorhabenträgerin Gewährleistungsrechte gegenüber den am Ausbau beteiligten Unternehmen geltend zu machen und durchzusetzen.

ENTWURF zur Finalisierung

(2) Die Vorhabenträgerin tritt dem Landkreis dazu – aufschiebend bedingt auf die Abnahme – sämtliche Mängelansprüche einschließlich der dafür bestehenden Sicherheiten (z.B. Gewährleistungsbürgschaften) gegen ihre Auftragnehmer, Lieferanten und sonstige Unternehmen ab. Der Landkreis nimmt die Abtretung dieser möglichen zukünftigen Forderungen an. Die mit den Unterauftragnehmern zu vereinbarenden Gewährleistungsfristen werden vor Vergabe durch die Vorhabenträgerin mit dem Landkreis abgestimmt.

§ 8 Übernahme der Verkehrsanlagen der K513 sowie des Geh- und Radweges

(1) Der Landkreis verpflichtet sich, die vertragsgemäß hergestellten Verkehrsanlagen der K513 sowie des Geh- und Radweges in seinen unmittelbaren Besitz, seine Verwaltung, Verkehrssicherung und Baulast zu übernehmen.

(2) Der unmittelbare Besitz an der jeweiligen Verkehrsanlage sowie die Verkehrssicherungspflicht und die Baulast gehen mit der Abnahme der Verkehrsanlage nach § 6 wieder auf den Landkreis über.

(3) Der Landkreis bestätigt der Vorhabenträgerin schriftlich die Rück- bzw. Übernahme der Verkehrsanlage in seinen Besitz, seine Verwaltung und Unterhaltung sowie seine Verkehrssicherung und Baulast mit dem Datum der Abnahme nach § 6.

(4) Eine eventuell erforderliche Änderung der öffentlichen Widmung der Verkehrsanlage K 513 erfolgt durch den Landkreis in dem zur zweckentsprechenden Nutzung der ausgebauten Verkehrsanlage erforderlichen Umfang. Die Vorhabenträgerin stimmt einer solchen Widmung zu, soweit ihre Rechtsstellung durch die Widmung berührt werden sollte.

(5) Die Vorhabenträgerin hat nach der Übergabe der Verkehrsanlage an den Landkreis diesem die geprüften Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, die Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne und der Nachweise über Untersuchungsbefunde der verwendeten Materialien zu übergeben.

(6) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend für Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 9 Urheberrechte und Nutzungsrechte

(1) Die Vorhabenträgerin überträgt dem Landkreis an allen erarbeiteten Unterlagen, Planungen und Arbeitsergebnissen ein ausschließliches sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum Zweck der Realisierung, Nutzung und Bekanntmachung des Bauvorhabens oder

ENTWURF zur Finalisierung

Teilen davon an dem dafür nach diesem Vertrag vorgesehen Standort. Der Landkreis darf die Unterlagen, Pläne und Arbeitsergebnisse nach Fertigstellung der Verkehrsanlage insoweit ohne Mitwirkung der Vorhabenträgerin nutzen, ändern und verwerten. Beabsichtigt der Landkreis wesentliche Änderungen urheberrechtlich geschützter Leistungen der Vorhabenträgerin, wird er diese – soweit zumutbar – zuvor anhören. Der Landkreis ist berechtigt, Unterlagen, Pläne und Arbeitsergebnisse der Vorhabenträgerin zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten und zu ändern.

(2) Die Vorhabenträgerin kann das Werk weiterhin für eigene Zwecke nutzen, z.B. durch die Wiedergabe in Broschüren oder auf ihrer Homepage.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, die Rechte gemäß Absatz 1 bei einem Wechsel der Straßenbaulast auf einen Dritten zu übertragen.

(4) Die Übertragung der Rechte gemäß Absatz 1 wird durch eine vorzeitige Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, nicht berührt, soweit der Landkreis die erbrachten Leistungen abgenommen hat.

(5) Die Vorhabenträgerin sorgt dafür, dass Urheberrechte und/oder Leistungsschutzrechte Dritter der Übertragung der Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 nicht entgegenstehen und stellt den Landkreis insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 10 Grundstücke Dritter

(1) Soweit für den Ausbau der Verkehrsanlage sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die nicht im Eigentum des Landkreises stehen, werden diese zum Eigentum des Landkreises unter Verhandlungsführung der Vorhabenträgerin erworben und der Vorhabenträgerin für die Zwecke des Ausbaus überlassen.

(2) Lasten, die von den Versorgungsträgern und Netzbetreibern vernünftigerweise verlangt werden können, gelten nicht als Lasten im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Die Vorhabenträgerin kann die zu übereignenden Flächen vorher durch das Vermessungsamt vermessen zu lassen.

(3) Bei Grundstücken, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt worden sind, können die Anforderungen nach Absatz 1 auch dadurch erfüllt werden, dass die Vorhabenträgerin dem Landkreis ihr eingeräumte Nutzungsrechte unentgeltlich und kostenfrei überträgt.

ENTWURF zur Finalisierung

§ 11 Kostentragung

(1) Die Kosten der von der Vorhabenträgerin nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen trägt allein die Vorhabenträgerin in voller Höhe. Diese Kosten umfassen unter anderem die Planung, Messung und Herstellung der für den Ausbau erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, den Grunderwerb und die Ablösebeträge (das gilt auch für ggf. durch den Landkreis beigestellte Ausgleichsflächen).

(2) Kosten entstehen dem Landkreis durch den Ausbau mit Ausnahme von Kosten eigenen Personals und eigener Mühewaltung nur, soweit es in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt ist. Jedoch kann der Landkreis von der Vorhabenträgerin keine Kostenerstattungen für Mitwirkungsleistungen verlangen, die er nach diesem Vertrag schuldet.

(3) Der Landkreis wird weder von der Vorhabenträgerin noch von anderen Stellen des Bundes (insoweit echter Vertrag zugunsten Dritter) oder deren Rechtsnachfolgern Abgaben gleich welcher Art für solche Ausbaumaßnahmen erheben, die von der Vorhabenträgerin nach diesem Vertrag durchgeführt und finanziert wurden.

(4) Die Vorhabenträgerin trägt sämtliche anfallenden Genehmigungsgebühren.

(5) Da der Landkreis sowohl für die K 513 als auch den Geh- und Radweg Straßenbaulastträger ist bzw. wird, ist für den dauerhaften Unterhalt der hinzukommenden Flächen ein Ablösebetrag von der Vorhabenträgerin an den Landkreis zu entrichten. Der Gesamtbetrag ist gemäß ABBV zu ermitteln. Vergleichbares gilt auch für die Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Für die Planung, Durchführung und Finanzierung von A+E-Maßnahmen, die aufgrund der in dieser Vereinbarung beschriebenen Vorhaben notwendig werden, werden die Parteien gegebenenfalls einen ergänzenden Vertrag schließen.

(3) Die Möglichkeiten zur Kündigung und Anpassung dieses Vertrages richten sich nach § 60 VwVfG. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass der Vorhabenträgerin ein Festhalten an den vertraglichen Regelungen nach § 60 VwVfG insbesondere dann nicht zumutbar ist, wenn die Rückholung nicht durchgeführt wird oder die Notwendigkeit der Ausbaumaßnahmen für die Durchführung der Rückholung, einschließlich der Errichtungsmaßnahmen aus anderen Gründen entfällt.

ENTWURF zur Finalisierung

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei diesen Vertrag ohne Weiteres kündigen, sofern feststeht, dass das Vorhaben der Rückholung endgültig nicht durchgeführt wird und mit der Durchführung des Ausbaus der Verkehrsanlage noch nicht begonnen wurde.

(4) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten nach diesem Vertrag bedürfen jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfenbüttel.

(6) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

(7) Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1 - Vertragsgebiet
- Anlage 2 - Textliche Beschreibung der Trasse Variante 1
- Anlage 3 - Textliche Beschreibung der Trasse Variante 2

(8) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Landkreis und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

ENTWURF zur Finalisierung

§ 13 Wirksamwerden

(1) Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

(2) Die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Durchführung des Ausbaus im Sinne dieses Vertrages entsteht jedoch erst, wenn sämtliche für den Ausbau der Verkehrsanlage der K513 sowie des Geh- und Radweges erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen bestandskräftig vorliegen, der Vorhabenträgerin die für den Ausbau erforderlichen Grundstücke zur Verfügung stehen, die Ausführungspläne mit dem Landkreis abgestimmt sind und sämtliche erforderlichen Verträge, insbesondere mit den Straßenbauunternehmen und den zuständigen Versorgungsträgern und Netzbetreibern sowie mit den betroffenen Grundstückseigentümern, abgeschlossen sind.

Wolfenbüttel, den __.__._____

Für den Landkreis Wolfenbüttel

_____

(Christiana Steinbrügge)
Landrätin

Peine, den __.__.____

Für die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)
-Vorhabenträgerin-

_____ _____

(Iris Graffunder)
Vorsitzende der Geschäftsführung

(Dr. Thomas Lautsch)
Geschäftsführer

ENTWURF zur Finalisierung

Anlage 1 – Planungsbereich

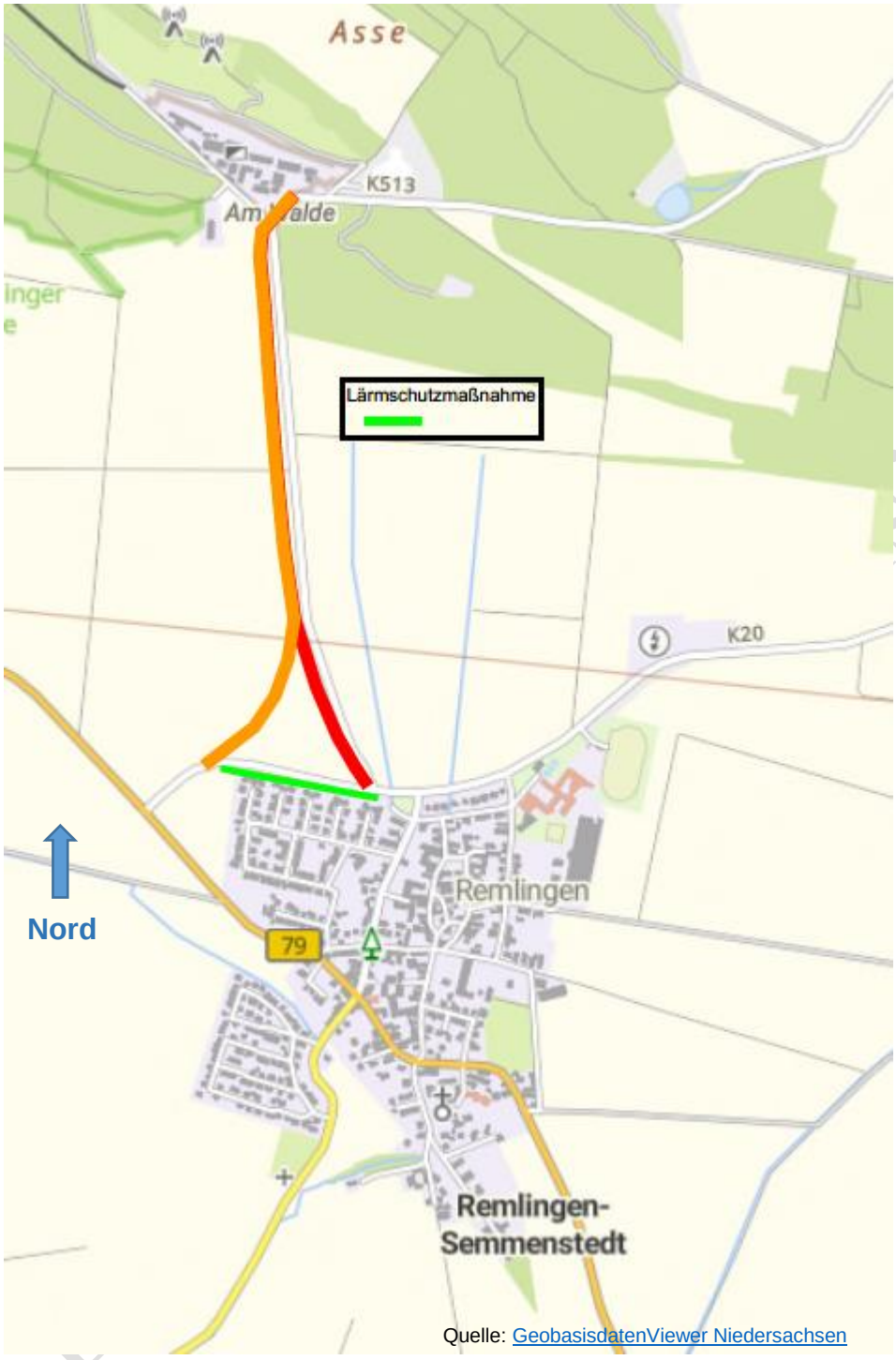

Abbildung 1: Planungsbereich

Anlage 2 – Textliche Beschreibung der Trasse (Variante 1)

Die geplante Baumaßnahme erstreckt sich insgesamt über eine Länge von ca. 1,637 km. Die Straße hat derzeit eine befestigte Fahrbahnbreite zwischen 5,40 m (Planungsabschnitt 1, Länge ca. 1300 m, von km 0+000 bis ca. km 1+300) und 4,50 m (Planungsabschnitt 2, Länge ca. 337 m, von ca. km 1+300 bis 1+637) und soll künftig im südlichen Planungsabschnitt inklusive Randstreifen, Sicherheitsräumen, Entwässerungsmulden, Bankette sowie Geh- und Radweg eine Breite von ca. 17,50 m aufweisen. Im nördlichen Planungsabschnitt soll die Breite künftig inklusive Randstreifen, Sicherheitsräumen und Entwässerungsmulden insgesamt 14,00m betragen (ein Geh- und Radweg ist platzbedingt in Planungsabschnitt 2 nicht vorgesehen – hier wird sich über eine geeignete alternative Wegeführung noch verständigt).

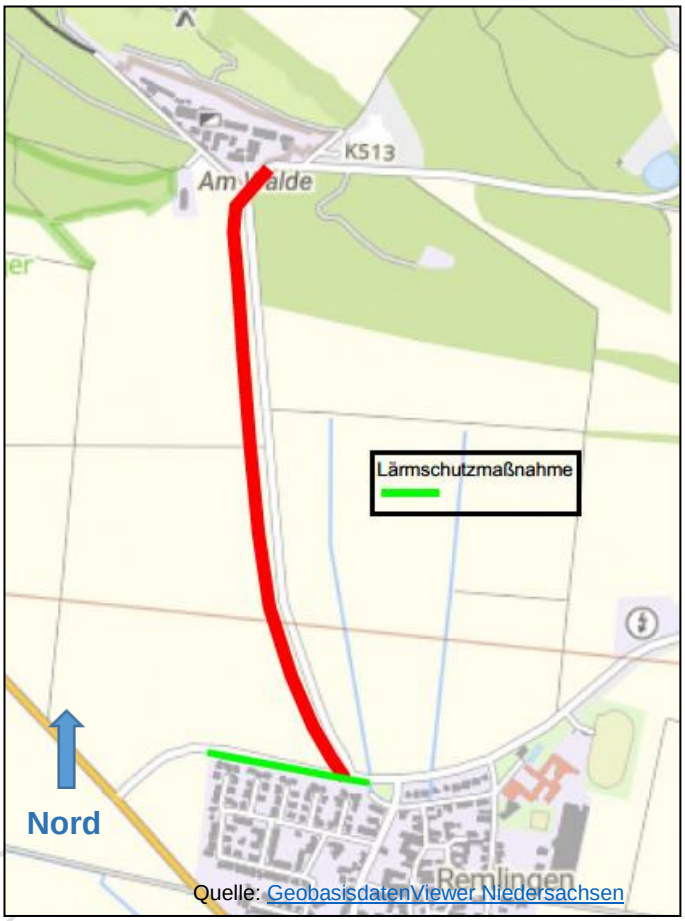

Abbildung 2: Variante 1

Vertieftes Augenmerk erhält im Besonderen die direkte Lage am FFH-Gebiet „Asse“, die Minimierung der Eingriffe in private Flächen sowie die Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen Entwässerung der Schachtanlage Asse II und des beplanten Abschnitts der K513.

Ebenso berücksichtigt werden die notwendigen Umbauten der Einmündungen der Geh- und Radwege an der K20 sowie des Knotenpunktes zur Kreisstraße K20. Im Planungsprozess werden auch Aspekte des Immissionsschutzes beleuchtet.

Ver- und Entsorgungsleitungen im Vertragsgebiet werden voraussichtlich ebenfalls erneuert bzw. angepasst.

ENTWURF

Von den Ausbaumaßnahmen sind mindestens die folgenden Flurstücke berührt:

Betroffene Grundstücke				
Flur	Zähler	Nenner	Gemarkung	Flächennutzung aktuell
4	1	5	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	1	6	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	4	-	Remlingen	Vorhandener Wirtschaftsweg
4	5	-	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	6	-	Remlingen	Vorhandener Wirtschaftsweg
4	7	-	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	8	-	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	9	1	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	10	13	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
7	9	-	Remlingen	Waldgebiet
7	10	17	Remlingen	Kreisstraße 513
7	20	-	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche

ENTWURF zur Finali

Anlage 3 – Textliche Beschreibung der Trasse (Variante 2)

Die vorgeschlagene Trasse der Variante 2 zweigt westlich von Remlingen von der Kreisstraße 20 in nordöstlicher Richtung ab und schließt in der Folge an die bestehende K513 an.

Der Straßenverkehr in Richtung Schachtanlage biegt von der B79 auf die vorhandene K20 ab und folgt dieser für ca. 200 m. Der Abzweig von der K20 ist westlich von Remlingen im Bereich der Rechtskurve vorgesehen und führt dann in einer Linkskurve zum Anschlusspunkt an der K513. Dieser befindet sich ca. 400 m nördlich der Ortschaft Remlingen.
Die zukünftige Fahrbahn wird im nördlichen Bereich um ca. 10 m in westliche Richtung versetzt geplant. Die Querschnitte entsprechen denen der Variante 1.
Im weiteren Verlauf folgt die K513 ihrem derzeitigen Verlauf bis zur Schachtanlage.

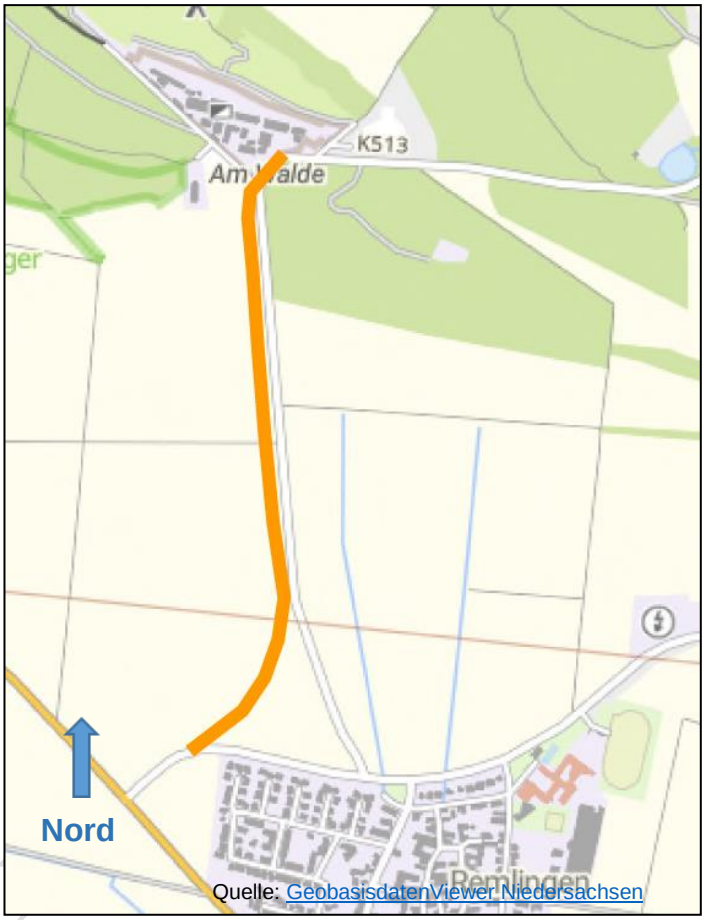

Abbildung 3: Variante 2

Vertieftes Augenmerk erhält im Besonderen die direkte Lage am FFH-Gebiet „Asse“, die Minimierung der Eingriffe in private Flächen sowie die Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen Entwässerung der Schachtanlage Asse II und des beplanten Abschnitts der K513.

Ebenso berücksichtigt werden die notwendigen Umbauten der Einmündungen der Geh- und Radwege an der K20 sowie des Knotenpunktes zur Kreisstraße K20.

Ver- und Entsorgungsleitungen im Vertragsgebiet werden voraussichtlich ebenfalls erneuert bzw. angepasst.

ENTWURF Z

Von den Ausbaumaßnahmen sind mindestens die folgenden Flurstücke berührt:

Betroffene Grundstücke				
Flur	Zähler	Nenner	Gemarkung	Flächennutzung aktuell
4	10	26	Remlingen	Kreisstraße 20
4	26	1	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	11	13	Remlingen	Entwässerungsgraben
4	10	13	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	9	1	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
7	10	17	Remlingen	Kreisstraße K513
4	8		Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	7		Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	6		Remlingen	Vorhandener Wirtschaftsweg
4	5		Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	4		Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	1	6	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
4	1	5	Remlingen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
7	9		Remlingen	Wald (Nebenfläche)

ENTWURF zur Fin